

# Satzung des Hockey-Club Delmenhorst - HCD

vom 20. März 2002

zuletzt geändert am 18. März 2019

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

a) Der Verein führt den Namen "Hockey-Club Delmenhorst" (HCD). Er hat seinen Sitz in Delmenhorst. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR 140474 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.". Er ist Mitglied im Deutschen Hockey-Bund e.V. (DHB) und des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Die Vereinsfarben sind marineblau-weiß.

b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

a) Der "Hockey-Club Delmenhorst" (HCD) bezweckt die Pflege und die Förderung des Hockeysports (Feld- und Hallenhockey) in Delmenhorst auf der Grundlage des Amateurgedankens und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder nach der Auflösung des Hockey-Club Delmenhorst e.V. von 1904. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Teilnahme, Organisation und Durchführung sportlicher Übungen, sowie die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern im Bereich Hockey verwirklicht.

Ehrenmitgliedschaften und Anwartschaften auf Jubiläen des 1904 gegründeten Hockey-Club Delmenhorst e.V. bleiben bestehen.

b) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der HCD verurteilt jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt. Er unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport durch Doping.

## § 3 Gemeinnützigkeit

a) Der HCD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Hockeysports.

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Vorstand und Ausschüsse des HCD üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der HCD kann für deren Tätigkeit pauschale Aufwandsentschädigungen zahlen, über deren Höhe die Jahreshauptversammlung unter Beachtung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit

entscheidet. Übersteigen anfallende Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können über eine angemessene Vergütung Mitarbeiter bestellt werden, soweit die angestrebte Gemeinnützigkeit dies zulässt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch Auflösung des Vereins oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Vollmitgliedern
- c) Jugend-Mitgliedern
- d) Elternhockey-Mitgliedern
- e) Fördermitgliedern

- a) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand auf Lebenszeit ernannt. Sie haben alle Rechte der Vollmitglieder, sind von der Beitragszahlung freigestellt, wenn sie dies wünschen.
- b) Vollmitglieder sind volljährige und hockeysportlich aktive Mitglieder.
- c) Jugend-Mitglieder sind hockeysportlich aktive Mitglieder, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- d) Elternhockey-Mitglieder sind Mitglieder, die vereinsintern Hockey spielen und nur gegen Freizeit-Mannschaften anderer Vereine antreten.
- e) Fördermitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die den Verein fördern. Sie haben alle Mitgliedsrechte bis auf die Teilnahme am aktiven Sportbetrieb.

#### § 5 Mitgliedschaft – Erwerb, Beendigung, Datenverarbeitung

a) Jede natürliche und jede juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt, kann Mitglied werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Der Vorstand bestätigt die erfolgte Aufnahme.

Eine evtl. Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Mitgliedschaftsbewerber innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet dann abschließend die Mitgliederversammlung.

b) Die Mitgliedschaft erlischt

1) durch den Tod.

2) durch eine schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres per Einschreiben an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt wird nur zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

3) durch einen Beschluss des Vorstandes, wenn rückständige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger Mahnung mit Zwei-Wochenfrist und Androhung des Ausschlusses nicht geleistet werden.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Verpflichtungen.

4) durch Beschluss des Vorstands bei vereinschädigendem Verhalten nach Anhörung des Ehrenrates und Mitteilung per Einschreiben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ehrenrat zu geben.

Gegen den Ausschluss ist kein vereinsinternes Rechtsmittel zulässig.

c) Zur Erfüllung seines Vereinszwecks ist der Verein berechtigt von den Mitgliedern die hierfür erforderlichen personenbezogenen und weiteren Daten zu erfassen und mittels einer elektronischen Datenverarbeitung zu verarbeiten. Außerdem geht der Verein mit Mannschaftslisten und Bildern von sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen in die Öffentlichkeit. Er ist hierbei an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden und holt die Zustimmung der Mitglieder über einen Hinweis auf dem Aufnahmeantrag ein.

## **Datenverarbeitung und Datenschutz**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern.

Der Verein kann diese Daten in zentrale Informationssysteme u.a. des deutschen Hockeybunds (DHB) und des Bremer Hockeyverbands (BHV) einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verein selbst, gemeinsam mit anderen Vereinen, vom BHV und/oder DHB, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke

- der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verein sowie im Verhältnis zum BHV und zum DHB und dessen Mitgliedsvereinen /-verbänden;
- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Verein und Verband sowie zum DHB und dessen Mitgliedsvereinen / -verbänden.

3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verein mitzuteilen.
  5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  6. Der Verein, alle Mitarbeiter, sonst für den Verein Tätige und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem gemeinsam mit dem BHV oder DHB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3.) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein, alle Mitarbeiter, sonst für den Verein Tätige und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  7. Die Mitglieder des HCD übertragen Ihre sich aus § 11 Abs. 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der bei Auftragsdatenverarbeitern getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den geschäftsführenden Vorstand.
  8. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beitragsordnung zu benutzen.

Alle Ehren-, Voll-, Jugend-, Elternhockey- und Fördermitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

b) Alle Mitglieder sind verpflichtet

1) die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu wahren sowie den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen. Das gilt auch in Bezug auf die Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der HCD angeschlossen ist.

2) die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und eventuell von der Mitglieder-Versammlung beschlossene Umlagen zu leisten. Der Einzug erfolgt in der Regel per Bankeinzug. Dem Verein ist dafür eine Ermächtigung zu erteilen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung (Jahres-Hauptversammlung – JHV)

b) weitere Mitgliederversammlungen

c) der Vorstand

d) der Ehrenrat

## § 8 Jahres-Hauptversammlung (JHV)

a) Die Jahres-Hauptversammlung soll im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird von diesem beauftragt und lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin zur JHV ein. Die Einladung erfolgt durch eine E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf das Sendedatum folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Zusätzlich kann die Einladung durch Briefpost, über die Vereinszeitung oder Bekanntgabe auf der Internet-Homepage des Vereins erfolgen.

Die JHV wird von der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden / dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter mit einfacher Mehrheit.

Feststehende Punkte der Tagesordnung sind:

1. Regularien
2. Ehrungen
3. Berichte

der / des ersten Vorsitzenden

des Vorstands Erwachsenenhockey

des Vorstands Jugendhockey

des Vorstands Finanzen

des Vorstands Marketing & Kommunikation

des Vorstands Sportanlage

der Kassenprüfer

4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Anträge
7. Verschiedenes

b) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen schriftlich mit Begründung mindestens drei Wochen vor der JHV, Anträge auf Satzungsänderung bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres beim Vorstand eingereicht werden.

c) Die JHV ist immer ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

d) Die JHV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich.

e) Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht mindestens zehn anwesende Mitgliedern eine geheime Abstimmung beantragen; dasselbe gilt für Wahlen.

f) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

#### § 9 Weitere Mitgliedsversammlungen

Es können weitere Mitgliederversammlungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder hierfür einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Zweck und Grund beim geschäftsführenden Vorstand stellt.

Für Anträge, Abstimmungen und andere Verfahrensfragen gelten die Bestimmungen über die Jahres-Hauptversammlung (§ 8).

## § 10 Vorstand

a) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB, der geschäftsführende Vorstand, besteht aus der / dem ersten Vorsitzenden, der / dem zweiten Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben solange im Amt bis der neue Vorstand gewählt und seine Ämter übernommen hat.

b) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Vorstand Erwachsenenhockey
- Vorstand Jugendhockey (zugleich Vorsitzende / Vorsitzender des Jugendausschusses)
- Vorstand Marketing & Kommunikation
- Vorstand Sportanlage
- Vorstand Schiedsrichter

c) Vertreter werden für den Vorstand Erwachsenenhockey und den Vorstand Marketing & Kommunikation in der JHV gewählt. Ein Vertreter für den Vorstand Jugendhockey ist zugleich stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender des Jugendausschusses und wird von diesem gewählt. Sie / er muss in der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Die Vertreter nehmen im Falle der Verhinderung des jeweiligen Vorstands als stimmberechtigte Personen an den Vorstandssitzungen teil.

d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung. Dabei stehen die Wahl der / des ersten Vorsitzenden, der Vertreterin / des Vertreters des Vorstands Erwachsenenhockey, des Vorstands Jugendhockey, des Vorstands Schiedsrichter und des Vorstands Marketing & Kommunikation in den Jahren mit gerader Jahreszahl und die Wahl der / des zweiten Vorsitzenden, des Vorstands Finanzen, des Vorstands Erwachsenenhockey, der Vertreterin / des Vertreters des Vorstands Marketing & Kommunikation und des Vorstands Sportanlage in den Jahren mit ungerader Jahreszahl an, in denen ebenfalls die Bestätigung der Vertreterin / des Vertreters des Vorstands Jugendhockey erfolgt. Erreicht eine Kandidatin / ein Kandidat für eine Funktion nicht die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist sie / er nicht gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Wahl zu wiederholen. Sollte die Bestätigung der Vertreterin / des Vertreters des Vorstands Jugendhockey nicht erfolgen, müssen sich für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Vereinsvorstand und der Jugendausschuss auf eine Person einigen.

e) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

f) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

g) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Vorstandsausschüsse, soweit sie nicht durch diese Satzung bestimmt sind. Der Jugendausschuss ist immer zu bilden. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

h) Vorstandssitzungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufung kann mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Vorstandsmitglied ist nicht zulässig. Der Vorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des ersten Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin / seines Vertreters. Stimmenthaltungen zählen nicht.

### § 11 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und die Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung überprüft. Je ein Kassenprüfer wird in Jahren mit gerader oder ungerader Endzahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss des Vereins angehören. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Kassenprüfung soll nach Ende des Geschäftsjahres bis zur anstehenden Jahreshauptversammlung erfolgt sein. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Jahreshauptversammlung vorzustellen und muss schriftlich vorliegen.

### § 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die die Strukturen des Vereins aus Erfahrung gut kennen. Der Ehrenrat wird vom Vorstand berufen. Der Ehrenrat berät den Vorstand und wird zu vereinsinternen Schlichtungen angerufen.

### § 13 Ordnungen

Der Verein beschließt zusätzlich zur Satzung Ordnungen (z.B. Beitragsordnung, Vorstandsordnung). Der geschäftsführende Vorstand erlässt, ändert und hebt sie auf. Bei Grundsatzfragen und der Beitragsordnung (§ 17) ist die JHV zuständig.

### § 14 Aufgaben des Vorstandes

a) Dem Vorstand obliegen die Verwirklichung des Satzungszwecks und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

b) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Vorstandsordnung geregelt.

### § 15 Haftung

Personen- und Sachschäden sind durch die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen gedeckt. Der Verein ist nicht zum Abschluss weiterer Versicherungen verpflichtet.



## § 16 Ehrungen

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder ehren. Die Ehrungen sollen nach Möglichkeit auf der JHV vorgenommen werden.

- a) Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Mitgliedern verliehen werden, die sich lange Jahre besonders um den Verein verdient gemacht haben.
- b) Für die Mitgliedschaft von 25, 50, 60 und alle weiteren vollen 10 Jahre sowie für Mitglieder, die sich lange Jahre um den Verein verdient gemacht haben, wird eine Urkunde verliehen.
- c) Als HCD'erin und HCD'er des Jahres werden Mitglieder gewürdigt, die im abgelaufenen Geschäftsjahr außergewöhnliche Verdienste um den Hockeysport erworben haben.

## § 17 Beiträge, Arbeitsdienste, Umlagen

- a) Die Beiträge sind entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
- b) Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen der Sportanlage, die durch die laufenden Mitgliedsbeiträge nicht finanziert werden können, sollen möglichst durch Arbeitsdienste erledigt werden.

Arbeitsdienste und deren zeitlicher Umfang werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind verpflichtend. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass sich das Mitglied durch Zahlung eines festzulegenden Geldbetrags dieser Verpflichtung entziehen kann.

- c) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
- d) Der Vorstand kann einzelnen Personen, insbesondere aus sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Gründen, Mitgliedsbeiträge, Arbeitsdienste und Umlagen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 18 Auflösung des Vereins

- a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Delmenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Hockeysports zu verwenden hat.
- b) Anträge zur Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn sie von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zur Beschlussfassung dieser Anträge ist eine Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter der Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Die Auflösung wird mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- c) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung ist in der Jahreshauptversammlung am 18. März 2019 beschlossen worden und tritt an diesem Tag in Kraft.

Der Vorstand im Sinne §26 BGB:



Dr. Stephanie Lersch

Erste Vorsitzende

Wolfgang Lüschen

Zweiter Vorsitzender

Henrik Schürhaus

Vorstand Finanzen

